

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 3. Februar 2005****in der Rechtssache T-137/03, Ornella Mancini gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beamte — Dienstposten eines Beratenden Arztes —
Änderung der Stellenausschreibung — Ermessensmissbrauch
— Zusammensetzung des Auswahlausschusses — Abwägung
der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler —
Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Schadenersatzklage)**

(2005/C 93/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-137/03, Ornella Mancini, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Boigelot, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid, Beistand: Rechtsanwalt B. Wägenbaur, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Bewerbung der Klägerin um den Dienstposten eines Beratenden Arztes bei dem Referat „Ärztlicher Dienst – Brüssel“ nicht zu berücksichtigen, und der Entscheidung, diesen Dienstposten einem anderen Bewerber zu übertragen, sowie wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal, der Richterin V. Tiili und des Richters V. Vadapalas – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 3. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 5.7.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 3. Februar 2005****in der Rechtssache T-172/03, Nicole Heurtaux gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beamte — Ablehnung einer Beförderung — Begründungs-
mangel — Abwägung der Verdienste — Anfechtungsklage)**

(2005/C 93/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-172/03, Nicole Heurtaux, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in

Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, É. Marchal, A. Coolen und S. Orlandi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Curall und V. Joris, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002, die Klägerin im Beförderungsjahr 2002 nicht nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin P. Lindh sowie der Richter J. D. Cooke und D. Šváby – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 3. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002, die Klägerin im Beförderungsjahr 2002 nicht nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 2.8.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 16. Februar 2005****in der Rechtssache T-284/03, Rosalinda Aycinena gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beamte — Ernennung in der höheren Besoldungsgruppe der
Laufbahn — Einstufung in die Dienstaltersstufe)**

(2005/C 93/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-284/03, Rosalinda Aycinena, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, E. Marchal, A. Coolen und S. Orlandi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin bei ihrer Ernennung endgültig in die Besoldungsgruppe LA 6, Dienstaltersstufe 1, einzustufen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richterin V. Tiili und des Richters O. Czúcz – Kanzler: H. Jung – am 16. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: